

## **Satzung des Vereins**

### **„Freundeskreis St. Alexander Schmallenberg“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis St. Alexander Schmallenberg“. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57392 Schmallenberg.
- (3) Geschäftsjahr des Freundeskreises ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Freundeskreises**

- (1) Zweck des Freundeskreises ist die Förderung von Maßnahmen der Katholischen Pfarrgemeinde St. Alexander Schmallenberg.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung unter anderem von Spendenaktionen, Patenschaftsaktionen, Lotterien, Pilgerreisen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maß verwirklicht werden.

#### **§ 3**

##### **Organisationsform, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Freundeskreis wird rechtlich und organisatorisch als Untergliederung der Kirchengemeinde St. Alexander Schmallenberg eingerichtet und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
- (2) Der Freundeskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Freundeskreises erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Freundeskreises unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie besitzen kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Freundeskreises in schwerwiegender und grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Freundeskreismitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragshöhe beträgt 20,00 € (ermäßigt 05,00 € für Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende) im Jahr.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

## **§ 6**

### **Organe des Freundeskreises**

Organe des Freundeskreises sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Er vertritt den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich befugt, den Freundeskreis allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei einem Jahresumsatz von mehr als 10.000 € neben der Vertretungsmacht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist.

- (2) Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) die/der erste Vorsitzende,
  - b) die/der zweite Vorsitzende,
  - c) die/der Kassierer/in,
  - d) die/der Schriftführer/in und
  - e) weitere vier Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Freundeskreises werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Freundeskreis endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Möglichst je ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Alexander Schmallenberg sowie dem Gemeindevorstand St. Alexander Schmallenberg (Ortsausschuss des Gesamtpfarrgemeinderates) angehören.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich vom Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftführer und mindestens ein Vorstandsmitglied unterzeichnet. Dies gilt insbesondere auch für telefonisch herbeigeführte Beschlüsse.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu

- ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Freundeskreises,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - e) Festlegung der Beiträge,
  - f) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Vorstandswahlen sind auf Antrag schriftlich und in geheimer Weise abzuhalten. Hierfür genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Freundeskreises und seine Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 9**

### **Auflösung des Freundeskreises und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Freundeskreises entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Freundeskreises fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Alexander Schmallenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 28. April 2010 in Schmallenberg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.